OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250213/4/AL -250214/2

Datum:
Linz, 7. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde 1. der D G und 2. des T G, beide vertreten durch die Rechtsanwaltspartnerschaft x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 26.7.2022, GZ: Präs/3b-200-1/0418-2022, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26.7.2022, GZ: Präs/3b-200-1/0418-2022, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes N G, geb. am x, an der Volksschule K ab dem Schuljahr 2022/23 gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass kein absoluter Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs 4 Oö. POG 1992 vorliege. Auch der Versagungsgrund nach § 47 Abs 5 Z 1 Oö. POG 1992 sei nicht gegeben. Nach Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des vorliegenden Falles kommt die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die für den Schulpflichtigen mit dem Besuch der sprengelfremden Volksschule verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen und daher der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gem. § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 abzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, weshalb der sprengelfremde Schulbesuch für den schulpflichtigen x von überwiegendem Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 wäre. Begründend wird ausgeführt, dass die sprengelfremde VS K aufgrund ihres sportlichen und musikalischen Angebots und der entsprechenden Schulschwerpunkte, aufgrund ihrer kleineren Schülerzahlen und ihrer tatsächlich funktionierenden und zeitlich flexiblen Nachmittagsbetreuung und aufgrund des Umstandes, dass sich der schulpflichtige x in der VS K wohler fühle, die geeignetere Schule für den Schulpflichtigen sei. Im Rahmen einer Gesamtschau aller angeführten Umstände und Vorteile sei der sprengelfremde Schulbesuch daher zu genehmigen.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt am 29.8.2022). Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Einige Aktenbestandteile wurden wegen Unlesbarkeit auf Nachfrage nachgereicht. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt. Die VS R trägt das Gütesiegel „Bewegte Schule Österreich“ und das „Schulsport Gütesiegel 2019-2022“, was auch auf der Homepage der Schule (x) eindeutig ersichtlich ist und sich aus dem Verfahrensakt – auch von der Beschwerde unbestritten – klar ergibt. Dass Schwimm- und

Schikurse sowie regelmäßige Bewegungspausen im Schulgarten stattfinden, wurde von der zuständigen Schulleitung dabei ebenfalls glaubwürdig dargestellt und ist aus dem Internetauftritt der Schule ebenfalls erkennbar. Dies gilt auch für entsprechende Schulaufführungen wie das Schulfest, wo gemeinsames Singen und Musizieren ganz offensichtlich einen wesentlichen Bestandteil bildet. Dass dies pandemiebedingt mitunter nicht stattfinden konnte, trifft nach allgemeiner Lebenserfahrung für sämtliche Schulen zu. Die SchülerInnenzahlen der beiden Schulen und die Klassengrößen ergeben sich ebenfalls unzweifelhaft und unbestritten aus den im Akt einliegenden tabellarischen Darstellungen der belangten Behörde. Ebenfalls ergibt sich aus der Stellungnahme der Schulleitung unzweifelhaft, dass die Betreuung im Rahmen der Lernstunden in der VS R bemüht ist, die Kinder zu unterstützen und zu fördern. Dass dies je nach Kind individuell schwierig sein kann, ergibt sich freilich aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

I.4. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Antrag vom 18.6.2022 stellten die Bf den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes N G, geb. x, in der 3. Klasse der Volksschule K ab Beginn des Schuljahres 2022/23. Sprengelmäßig zuständig ist die Volksschule R.

Der Schulpflichtige hat bereits die 1. Klasse der Volksschule R besucht. Die 2. Klasse besuchte er nicht, da er während dieser Zeit in häuslichem Unterricht unterrichtet wurde.

In der sprengelmäßig zuständigen Schule VS R würde er nun derselben Klasse zugeteilt, die er bereits in der ersten Schulstufe besucht hat. Die Klassengemeinschaft dort ist ihm daher bereits bekannt. Diese 3. Klasse (3a) besteht aus 14 Kindern.

Sowohl die VS K als auch die VS R tragen das Gütesiegel „Bewegte Schule Österreich“. Neben Bewegung und Sport hat auch gemeinsames Singen und Musizieren einen wichtigen Stellenwert in der VS R.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 63/2022 lautet wie folgt:

„§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch
nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,
2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und
3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit

sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig.“

III.2. Wie die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid selbst festhält, liegt kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vor:

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht

unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Wie von der belangten Behörde dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen bzw. gleichwertig sind. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für den Schüler x vorliegen müssen.

Die belangte Behörde legt nachvollziehbar dar, dass sowohl die sprengelmäßig zuständige VS R als auch die sprengelfremde VS K das Gütesiegel „Bewegte Schule Österreich“ tragen und somit die Bewegung in beiden Schulen wichtiger Bestandteil des schulischen Lebens im Schulprofil und im Regelbetrieb darstellt. Auch trägt – wie auf der Homepage der VS R ersichtlich – diese Schule das „Schulsport Gütesiegel 2019-2022“. Wie in der Stellungnahme der Schulleiterin der VS R vom 29.6.2022 ausgeführt, ist das Lernen mit Bewegung und Bewegungspausen zwischendurch somit auch in der VS R selbstverständlich. Schi- und Schwimmkurse bilden neben täglichen Bewegungspausen im Schulgarten dabei wesentlichen Bestandteil. Im Übrigen ist schon durch § 17 SchUG – für jede öffentliche Schule - gesetzlich verankert, dass unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung sowie auf die konkrete Lernsituation der Schüler in angemessenem Ausmaß angeleitete Bewegungselemente in den Unterricht und an ganztägigen Schulformen auch in die Lernzeiten zu integrieren sind. Ein Vorteil für den Schüler x bei sprengelfremdem Schulbesuch in der VS K ist für die erkennende Richterin in diesem Zusammenhang damit nicht begründbar.

Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass das musikalische Angebot an der VS K für den Schulpflichtigen „ideal“ sei, ist auf die Judikatur des LVwG Oö. (LVwG-250041/2/Sch vom 9.7.2015) hinzuweisen. So können Vorlieben einzelner Pflichtschüler für den einen oder anderen Unterrichtsbereich im Regelfall noch nicht einem Vorteil gleichgesetzt werden. Zudem zeigen auch die von der Schulleitung angeführten Schulaufführungen und Schulfeste, wo das gemeinsame

Singen und Musizieren im Mittelpunkt steht, dass auch die VS R der musikalischen Entwicklung großen Wert beimisst. Im Übrigen kann das Erlernen von Instrumenten und musikalische Früherziehung auch in der Freizeit des Schülers einen entsprechenden Schwerpunkt bekommen. Dass dies mit einem organisatorischen Mehraufwand für die Eltern verbunden sein mag, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber nicht ableitbar.

Dies gilt auch für die Erledigung der Hausübung in der Ganztagesbetreuung. Die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform hat schon von Gesetzes wegen ein entsprechendes Fortkommen zu fördern und eine entsprechende Erziehung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen (vgl § 17 Abs 1 SchUG iVm § 2 SchOG). Dass dies bei Kindern individuell anspruchsvoll sein kann, zeigt die allgemeine Lebenserfahrung. Ganz in diesem Sinne ergibt sich aus den Ausführungen der Schulleitung in ihrer Stellungnahme ein individuelles Eingehen der Betreuungspersonen auf die konkreten Bedürfnisse und Situationen der Kinder – so wurde in der Vergangenheit mit der Anpassung der Anforderung durch differenzierte Aufgabenstellung und dem Dialog mit der Mutter von x nach einem entsprechenden Weg gesucht. Ein rechtlich relevierbarer Vorteil in der Hortbetreuung an der sprengelfremden Schule für den schulpflichtigen x kann aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht erkannt werden.

Zum Argument des „unflexiblen Systems der Ganztagsschule R“ und der zeitlich flexibleren Nachmittagsbetreuung im Hort der VS K ist auf § 45 Abs 7 lit c SchUG hinzuweisen: Dieser Bestimmung zufolge ist das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen durchaus zulässig – so etwa auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind. Dass Kinderbetreuung und die Vereinbarkeit von Schule und Beruf für Eltern eine besondere Herausforderung darstellen, steht für die erkennende Richterin außer Zweifel. Dennoch kann eine gegebenenfalls etwas leichtere Organisierbarkeit für die Eltern nicht als rechtlich relevierbarer Vorteil des schulpflichtigen Kindes iSd § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG zum Tragen kommen. Dies umso mehr, als ein Fernbleiben von Randstunden auch von Gesetzes wegen zulässig ist.

Zum Argument der Qualität des Unterrichts (Unterricht im Freien „begreifbar“ machen/Praxisbezug des Unterrichts) ist ebenfalls auf die gesetzlichen Rahmenbestimmungen des SchUG zu verweisen. Nach § 17 SchUG hat jede Lehrkraft in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und Schülerinnen und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der

Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Auch hier liegt somit kein Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 im Besuch der sprengelfremden Schule.

Beim Vorbringen in der Beschwerde, dass sich der schulpflichtige x „in der VS K wohler fühlt“, handelt es sich um eine rein subjektive Wahrnehmung. Es mag durchaus sein, dass sich x – nach einem Jahr häuslichen Unterrichts – in einer kleinen Klasse leichter sozial integriert. Die 3a Klasse der VS R besteht allerdings auch nur aus 14 Kindern. Überdies sind x die Klassenkameradinnen und –kameraden schon von der 1. Klasse her bekannt und auch das Umfeld und die Abläufe in der VS R sind ihm durch seinen damaligen Schulbesuch bereits vertraut. Die eine oder andere Schwierigkeit im Schulalltag ist – wie schon in LVwG-250063/2/Sch vom 7.9.2015 zutreffend ausgeführt – an sich auch nichts Ungewöhnliches, in einem solchen Fall ist das Lehrpersonal gefordert, hier entsprechend einzugreifen. Generell darf bei all den Erwägungen, die vermeintlich für oder gegen den Besuch einer bestimmten Schule sprechen, nicht übersehen werden, dass der Unterrichtsbetrieb, der vom Lehrkörper anhand des für die jeweilige Schultype geltenden Lehrplanes zu gestalten ist, im Vordergrund zu stehen hat und den primären Zweck jedes Schulbesuches darstellt. Die Bewertung anderer Faktoren, etwa bisherige Schulfreundschaften, Nachmittagsbetreuung, Klassenzusammensetzung etc. soll in diesem Sinne nicht zur Überbewertung werden.
Die Einschätzung der einen oder anderen Schule durch Elternteile ist nach den beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon abgeführten Rechtsmittelverfahren oft ein sehr subjektiver. Während in dem einen Verfahren eine bestimmte Schule präferiert wird, wird im anderen gerade diese Schule von den Eltern abgelehnt und der sprengelfremde Schulbesuch angestrebt.
Ein Vorteil des sprengelfremden Schulbesuchs iSd § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 für den schulpflichtigen x ist daher auch in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Aus dem Argument der Beschwerde, dass das Verhältnis zur Schulleitung der VS R seit der Antragstellung auf sprengelfremden Schulbesuch stark belastet sei, ist für die erkennende Richterin ebenfalls kein Vorteil des sprengelfremden Schulbesuches iSd § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 abzuleiten. Zum einen handelt es sich dabei um eine subjektive Einschätzung der Eltern. Zum anderen ist im Rahmen einer professionellen Haltung der Schulleitung und den andernfalls entsprechenden dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen davon

auszugehen, dass diesbezüglich keine benachteiligende Grundlage für den schulpflichtigen x besteht. Eine „zielführende Zusammenarbeit“ ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts sehr wohl auch im vorliegenden Fall gewährleistet.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des schulpflichtigen x den sprengelfremden Schulbesuch verwehrt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas